



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

BGB AT 1
23. Auflage 2020

Die Regelungen des BGB AT bilden die absolute Grundlage für die Erlernung und Beherrschung des gesamten Zivilrechts. Sie betreffen u.a. das Zustandekommen und die Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen, auch unter Einschaltung von Stellvertretern und Boten.

Dieses Skript stellt diese Inhalte so dar, wie Sie sie in **Ihrer Examensklausur** brauchen. Es vermittelt Ihnen die vielfältigen Vernetzungen und Strahlwirkungen des BGB AT in das gesamte Zivilrecht, weit über dem für eine Semesterabschlussklausur ausreichenden Grundwissen. Die aktuelle Rechtsprechung wurde selbstverständlich eingearbeitet.

Als Lernbuch, das auf Studierende zugeschnitten ist, enthält das Skript neben dem erforderlichen Fachwissen:

- **27 Fälle** auf Klausurniveau für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Falllösung
- **Übersichten**, die Sie bei der Erfassung des Stoffes unterstützen und eine schnelle Wiederholung erleichtern
- **Aufbauschemata**, die es Ihnen ermöglichen, die grundlegenden Elemente vom dargestellten Fall zu lösen und auf Ihre Examensklausur zu übertragen
- **Strukturübersichten**, die Ihnen die Einordnung der behandelten Probleme in das Gesamtsystem erleichtern



Sie erhalten die Karteikarten BGB AT zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.
Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.



Alpmann Schmidt

BGB AT 1

2020



Skripten

Lücke

BGB AT 1

Willenserklärung, Vertragsschluss, Stellvertretung u.a.

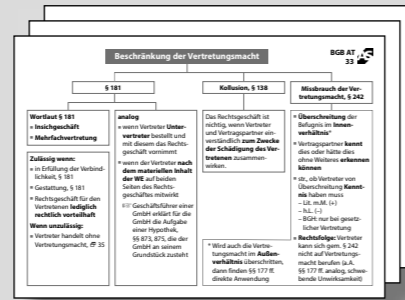
23. Auflage 2020

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

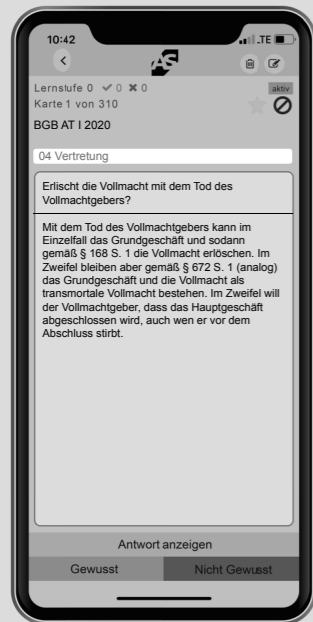


- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

Weitere Musterkarten online: www.alpmann-schmidt.de

EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Individuell editierbar
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem

Alpmann Schmidt Jura App:
kostenlos zum Download



Die Lernkarten **passend zu diesem Skript** finden Sie hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt



Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: bit.ly/2JywhcT

BGB AT 1
Willenserklärung, Vertragsschluss,
Stellvertretung u.a

2020

Dr. Jan Stefan Lüdde
Rechtsanwalt und Repetitor

Zitiervorschlag: Lüdde, BGB AT 1, Rn.

Dr. Lüdde, Jan Stefan

BGB AT 1

Willenserklärung, Vertragsschluss, Stellvertretung u.a

23. Auflage 2020

ISBN: 978-3-86752-717-0

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Einleitung1
 A. Regelungsinhalte des BGB AT und ihre Darstellung1
 B. Rechtsfähigkeit und Rechtssubjekte; Rechtsobjekte1
 C. Ansprüche sowie Einwendungen und Einreden gegen diese3
 I. Ansprüche3
 II. Einwendungen und Einreden4
 III. Dreistufiger Aufbau (Entstehung, Erlöschen, Durchsetzbarkeit)5

2. Teil: Rechtsgeschäfte7

1. Abschnitt: Grundsätzliches7
 A. Unterscheidung von Willenserklärung und Rechtsgeschäft7
 B. Arten von Rechtsgeschäften7
 I. Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte7
 1. Verträge7
 2. Einseitige Rechtsgeschäfte8
 3. Gesellschaftsverträge und Beschlüsse8
 II. Verpflichtungsgeschäfte, Verfügungsgeschäfte, Hilfsgeschäfte9
 C. Trennungsprinzip10
 D. Abstraktionsprinzip10
 I. Ausnahmen: Bedingte Verfügung, einheitliches Rechtsgeschäft11
 II. Fehleridentität12

2. Abschnitt: Willenserklärung13
 A. Tatbestand der Willenserklärung13
 I. Äußerer Erklärungstatbestand13
 1. Äußerer Handlungswille14
 2. Äußerer Rechtsbindungswille14
 a) Äußerungen ohne rechtlichen Bezug14
 b) Warenanpreisungen – invitatio ad offerendum14
 aa) Schaufensterauslage14
 Fall 1: Preisgünstige Schaufensterauslage15
 bb) Inserat in der Zeitung oder im Internet16
 cc) Versandhandel und Softwarekauf im Internet16
 dd) Selbstbedienungsladen17
 ee) Selbstbedienungstankstelle17
 ff) Online-Auktion18
 c) Auskunft, Rat und Empfehlung18
 d) Gefälligkeiten19
 aa) Alltägliche Gefälligkeiten20
 bb) Gefälligkeitsverhältnis22
 cc) Gefälligkeitsvertrag23
 e) Vorbehalt, Scheingeschäft und Scherzgeschäft24
 aa) (Geheimer) Vorbehalt, § 11624
 bb) Scheingeschäft, § 11725
 Fall 2: Scheingeschäft aus Sparsamkeit – Die Unterverbriefung26
 cc) Scherzgeschäft, § 11827
 Fall 3: Der ahnungslose Verkäufer28
 3. Äußerer Geschäftswille und vertragswesentliche Bestandteile (essentialia negotii)29
 a) Einseitige Willenserklärungen29
 b) Verträge30
 aa) Schuldrecht und Bestimmbarkeit30
 bb) Sachenrecht und Bestimmtheit31
 II. Innerer Erklärungstatbestand und Zurechnung31
 1. Innerer Handlungswille32
 2. Innerer Geschäftswille33
 3. Inneres (zumindest potenzielles) Erklärungsbewusstsein33
 Fall 4: Trierer Weinversteigerung34

4. Unvollständige, von einem Dritten ausgefüllte Blankoerklärung	36
Fall 5: Blankettvervollständigung	36
■ Zusammenfassende Übersicht: Tatbestand der Willenserklärung	39
B. Wirksamwerden der Willenserklärung	40
I. Abgabe	40
1. Empfangsbedürftige Willenserklärungen unter Anwesenden und Abwesenden	40
2. Erklärungsvertreter und Erklärungsbote	40
3. Abhandengekommene Willenserklärung	41
Fall 6: Das Gegenteil von „gut gemacht“ ist „gut gemeint“	41
II. Zugang empfangsbedürftiger Willenserklärungen	43
1. Zugang unter Anwesenden	44
2. Zugang unter Abwesenden	45
a) Empfangsvorrichtungen	45
b) Empfangspersonen: Empfangsbote und -vertreter	46
3. Widerruf vor/bei Zugang, § 130 Abs. 1 S. 2	47
Fall 7: Hingegeben – abgegeben	48
4. Verhinderung des Zugangs	50
Fall 8: Wirklich wichtige Erklärungen verschickt man (nicht?) per Einschreiben	51
■ Zusammenfassende Übersicht: Wirksamwerden der Willenserklärung	54
3. Abschnitt: Vertragliche Einigung	55
A. Vertragsschluss durch Angebot und Annahme	55
I. Angebot (auch: Antrag)	55
1. Tod/Geschäftsunfähigkeit des Anbietenden, §§ 130 Abs. 2, 153	55
Fall 9: Tote brauchen keinen Anzug	55
2. Freibleibendes Angebot, § 145 a.E.	57
II. Annahme	58
1. Abgabe	58
2. Modifizierte Annahme, §§ 150 Abs. 2, 146 Var. 1	59
3. Fristgerechte Annahme, § 146 Var. 2	60
a) Vom Anbietenden bestimmte Annahmefrist, § 148	60
b) Gesetzliche Annahmefrist, § 147	61
c) Verspätet zugewandene, rechtzeitig abgesandte Annahme, § 149	61
d) Verspätete Annahme, § 150 Abs. 1	61
4. Ausnahmsweise entbehrlicher Zugang, § 151	62
III. Vertragsschluss bei Online-Auktionen	62
Fall 10: Das Stratocaster-Schnäppchen	63
B. Übereinstimmung von Angebot und Annahme – Konsens und Dissens	68
I. Totaldissens bezüglich wesentlicher Vertragsbestandteile	68
Fall 11: Kaufvertrag ohne Kaufpreisabrede	69
II. Offener Dissens bezüglich Nebenpunkten, § 154	71
III. Versteckter Dissens, § 155	72
1. Vergessen, Übersehen (verdeckte Unvollständigkeit)	72
2. Erklärungsdisens	72
3. Scheinkonsens	73
C. Zustandekommen des Vertrags ohne Angebot und Annahme	74
I. Einigung durch gemeinsame Erklärungen	74
II. Vertragsschluss durch sonstiges Verhalten	74
1. Fortsetzung eines beendeten Dauerschuldverhältnisses	74
2. Realofferte und sozialtypisches Verhalten	75
3. Zustandekommen des Vertrags durch Schweigen	76
a) Beredtes Schweigen kraft Vereinbarung	77
b) Normiertes Schweigen kraft Gesetzes	77
c) Schweigen als Willenserklärung gemäß § 242	77
d) Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben	78
Fall 12: Bestätigung mit Gegenzeichnung	80
■ Zusammenfassende Übersicht: Vertragsschluss	82

4. Abschnitt: Bedingung und Befristung, §§ 158 ff.	83
A. Bedingung	83
I. Begriffe und Arten	83
II. Bedingungsfeindlichkeit	84
1. Gesetzliche Anordnung	85
2. Einseitiges Rechtsgeschäft, insbesondere Gestaltungserklärung	85
III. Rechtsfolgen	85
1. Eintritt der Bedingung	85
2. Schutz vor Eingriffen in den Geschehensablauf	86
a) Schadensersatz, § 160	86
b) Zwischenverfügungen, § 161	86
c) Sonstige treuwidrige Eingriffe, § 162	88
B. Befristung	88
5. Abschnitt: Einseitige Rechtsgeschäfte und geschäftsähnliche Handlungen	89
A. Einseitige Rechtsgeschäfte	89
B. Geschäftsähnliche Handlungen	90
6. Abschnitt: Auslegung, §§ 133, 157	90
A. Normative Auslegung vom Empfängerhorizont	91
Fall 13: Geschenk oder „geliehen“?	93
B. Natürliche Auslegung nach dem wirklichen Willen	95
I. Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung	95
II. Empfänger bemerkt Abweichung	95
III. Übereinstimmende Falschbezeichnung (falsa demonstratio)	95
IV. Vorformulierung durch den Empfänger	97
Fall 14: Billiges Bügeleisen nach Werbeprospekt	97
C. Ergänzende Vertragsauslegung	99
Fall 15: Zweitkäufer ohne Gewährleistungsansprüche	100
3. Teil: Vertretung, §§ 164 ff.	102
1. Abschnitt: Zulässigkeit	102
A. Rechtsgeschäft	102
B. Höchstpersönlichkeit	103
2. Abschnitt: Eigene Willenserklärung im fremden Namen	103
A. Eigene Willenserklärung: Vertreter oder Bote?	103
I. Relevanz der Abgrenzung	104
II. Auftreten des Vertreters als Bote und des Boten als Vertreter	104
1. Rechtsgeschäft innerhalb der Boten- bzw. Vertretungsmacht	105
2. Rechtsgeschäft außerhalb der Boten- bzw. Vertretungsmacht	105
B. Offenkundiges Handeln im fremden Namen	106
I. Voraussetzungen	107
1. Ermittlung des konkreten Geschäftsherrn durch Auslegung	107
a) Unternehmensbezogene Geschäfte	107
Fall 16: Irrtum über den Betriebsinhaber	107
b) Auslegungsregel des § 164 Abs. 2	108
Fall 17: Günstiger BMW	109
2. Handeln für einen später zu benennenden Dritten	110
II. Ausnahmen	111
1. (Verdecktes) Geschäft für den, den es angeht	111
Fall 18: Kauf für einen anderen	111
2. Handeln unter fremdem Namen	113
Fall 19: Ungewollte Uhr	113
3. Abschnitt: Vertretungsmacht	115
A. Vollmacht	116
I. Erteilung der Vollmacht	116
1. Grundgeschäft als zugrundeliegendes Rechtsverhältnis	116
a) Unabhängigkeit der Entstehung vom Grundgeschäft	117

b) Weisungen im Innenverhältnis	117
2. Art und Weise	118
3. Umfang	118
4. Form	119
II. Erlöschen der Vollmacht	120
1. Abhängigkeit vom Grundgeschäft, § 168 S. 1	120
2. Widerruf der Vollmacht, § 168 S. 2 u. 3	121
3. Anfechtung der Vollmacht	122
Fall 20: Rückwirkend ohne Vertretungsmacht	123
B. Vertretungsmacht kraft guten Glaubens bzw. kraft Rechtsscheins	126
I. §§ 170–173	126
II. Duldungsvollmacht	127
III. Anscheinsvollmacht	128
Fall 21: Die teure Werbeagentur	128
C. Gesetzliche Vertretungsmacht	130
D. Beschränkung der Vertretungsmacht	131
I. Insihgeschäfte, § 181	131
1. Grundsätzliche Unzulässigkeit	131
Fall 22: Gelöschte Zwangshypothek	132
2. Ausnahmsweise Zulässigkeit	133
3. Rechtsfolge	133
II. Missbrauch der Vertretungsmacht	133
1. Kollusives Zusammenwirken	134
2. Allgemeiner Missbrauch der Vertretungsmacht	134
4. Abschnitt: Rechtsfolgen wirksamer Vertretung	135
A. Bindung und Berechtigung des Vertretenen	135
B. Willensmängel und Wissenszurechnung, § 166	136
I. Person des Vertreters, § 166 Abs. 1; Wissensvertreter; aktenmäßiges Wissen	136
Fall 23: Vergesslicher Einkäufer	137
II. Person des Vollmachtgebers, § 166 Abs. 2	140
Fall 24: Der arglistige Maschinenverkäufer	141
5. Abschnitt: Rechtsfolgen der Vertretung ohne Vertretungsmacht	142
A. Vertrag: Schwebende Unwirksamkeit und Haftung, §§ 177–179	142
I. Erteilung der Genehmigung durch den Vertretenen, § 177	143
II. Verweigerung der Genehmigung durch den Vertretenen, § 177	143
III. Widerruf durch den Geschäftsgegner, § 178	143
IV. Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 179	143
B. Einseitige Rechtsgeschäfte, §§ 174, 180	145
I. Vorlage einer Vollmachtsurkunde, § 174	145
II. Grundsätzlich endgültige Unwirksamkeit, § 180	145
6. Abschnitt: Untervollmacht	146
Fall 25: Selbstüberschätzender Angestellter und ahnungsloser Praktikant	146
■ Zusammenfassende Übersicht: Stellvertretung	148
4. Teil: Zustimmung und Ermächtigung, §§ 182–185	150
1. Abschnitt: Zustimmung, §§ 182–184	150
Fall 26: Unbewusste Genehmigung	151
A. Einwilligung, §§ 182 u. 183	152
B. Genehmigung, §§ 182 u. 184	152
Fall 27: Zweimal abgetreten	153
2. Abschnitt: Ermächtigungen nach § 185 (analog)	154
A. Ermächtigung zu und Genehmigung einer Verfügung	154
B. Verpflichtungsermächtigung und mittelbare Stellvertretung	155
C. Ermächtigung zu verfügungsähnlichen Verpflichtungen	155
D. Einziehungsermächtigung	156
E. Empfangsermächtigung	156
Stichwortverzeichnis	157

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Bork	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs 4. Auflage 2016
Brox/Walker	Allgemeiner Teil des BGB 43. Auflage 2019
Canaris	Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1981
Erman	Bürgerliches Gesetzbuch 1. Band (§§ 1–853) 15. Auflage 2017 (zitiert: Erman/Bearbeiter)
Faust	Bürgerliches Gesetzbuch Allgemeiner Teil 6. Auflage 2018
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch 17. Auflage 2018 (zitiert: Jauernig/Bearbeiter)
Medicus/Petersen	Allgemeiner Teil des BGB 11. Auflage 2016 (zitiert: Medicus/Petersen AT)
Medicus/Petersen	Bürgerliches Recht 27. Auflage 2019 (zitiert: Medicus/Petersen BR)
Münchener Kommentar	zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–240) 8. Auflage 2018

- Band 2: Schuldrecht Allgemeiner Teil
(§§ 241–432)
8. Auflage 2019
- Band 5: Schuldrecht Besonderer Teil III/2
(§§ 651 a–704)
8. Auflage 2020
- Band 7: Sachenrecht
(§§ 854–1296)
8. Auflage 2020
(zitiert: MünchKomm/Bearbeiter)
- Münchener Kommentar Band 1: ZPO
5. Auflage 2016
(zitiert: MünchKomm/Bearbeiter, ZPO)
- Palandt Bürgerliches Gesetzbuch
79. Auflage 2020
(zitiert: Palandt/Bearbeiter)
- Soergel Bürgerliches Gesetzbuch
Band 2: Allgemeiner Teil 2 (§§ 104–240)
13. Auflage 1999
Band 2a: Allgemeiner Teil
(§§ 13, 14, 126a–127, 194–218)
13. Auflage 2002
(zitiert: Soergel/Bearbeiter)
- Staudinger J. v. Staudingers Kommentar zum
Bürgerlichen Gesetzbuch
§§ 90–124; 130–133 BGB (2017)
§§ 134–138 BGB (2017)
§§ 139–163 BGB (2015)
§§ 164–240 BGB (2019)
§§ 255–304 BGB (2019)
§ 812–822 BGB (2007)
(zitiert: Staudinger/Bearbeiter)
- Thomas/Putzo ZPO,
40. Auflage 2019
(zitiert: Thomas/Putzo/Bearbeiter)
- Wolf/Neuner Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts
11. Auflage 2016

1. Teil: Einleitung

A. Regelungsinhalte des BGB AT und ihre Darstellung

Die allgemeinen Regeln des Zivilrechts sind im 1. Buch des BGB („BGB AT“) enthalten. Sie sind **„vor die Klammer“ gezogen** und gelten als *leges generales* im gesamten Zivilrecht, soweit keine vorrangigen Sonderregeln (*leges speciales*) aus den Büchern 2–5 des BGB oder aus anderen Spezialgesetzen (insbesondere dem HGB) eingreifen.

1

Beispiel: Für das Zustandekommen des Kaufvertrags durch Angebot und Annahme gelten die §§ 145 ff.¹ Bei der Berechnung der Verjährungsfrist des § 438 gelten die §§ 186 ff.

Beispiel: Die Übereignung einer Sache erfordert eine vertragliche Einigung (§ 929 S. 1: „einig sind“; § 873 Abs. 1: „Einigung“). Die hierfür erforderlichen Willenserklärungen können nach Maßgabe der §§ 164 ff. durch Vertreter abgegeben und nach Maßgabe der §§ 142 Abs. 1, 119 ff. angefochten werden.

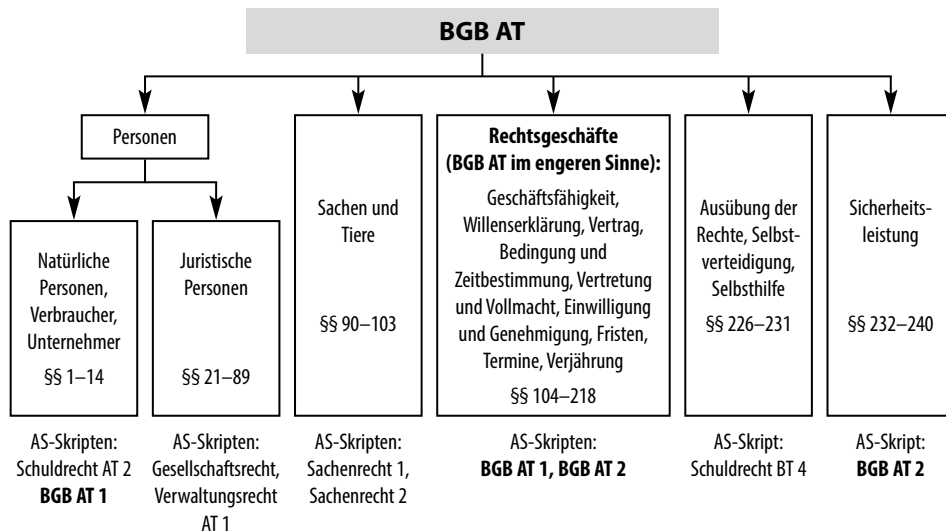
Beispiel: Eheverträge (§§ 1408 ff.) dürfen weder gegen gesetzliche Verbote verstoßen (§ 134) noch sittenwidrig sein (§ 138). Sind sie teilweise nichtig, richtet sich die Wirksamkeit des Restes nach § 139.

Beispiel: Auch ein Testament ist eine Willenserklärung. Daher findet grundsätzlich BGB AT Anwendung, allerdings gibt es in erheblichem Umfang Sonderregeln: Als Sonderform der Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff.) ist die Testierfähigkeit in § 2229 geregelt. Eine Vertretung (§§ 164 ff.) ist gemäß § 2064 ausgeschlossen. Die Anfechtung richtet sich nicht nach §§ 142 Abs. 1, 119 ff., sondern nach §§ 2078 ff.

Beispiel: Gemäß § 137 S. 1 kann die Verfügungsbefugnis über ein Recht (z.B. das Eigentum oder eine Forderung) nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Forderung ist aber gemäß § 399 Var. 2 ein solcher Ausschluss doch möglich. Hinsichtlich bestimmter Geldforderungen erklärt jedoch § 354 a Abs. 1 S. 1 HGB den Ausschluss für unbeachtlich (wobei § 354 a Abs. 2 HGB wiederum eine Rückausnahme enthält).

Einige Regelungsbereiche des BGB AT lassen sich gleichwohl besser **im Zusammenhang mit spezielleren Regelungen** darstellen:

2



B. Rechtsfähigkeit und Rechtssubjekte; Rechtsobjekte

Die Rechtsfähigkeit bezeichnet die **Fähigkeit eines Subjekts, Träger von Rechten und Pflichten**, also **Rechtssubjekt** zu sein.²

3

¹ Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

² Palandt/Ellenberger, Einf v § 1 Rn. 1.

Manche Rechtssubjekte sind **Verbraucher** (§ 13), **Unternehmer** (§ 14) oder **Kaufmann** (§§ 1 ff. HGB). Dies sind aber lediglich personenbezogene Tatbestandsmerkmale bestimmter Normen,³ die die Rechtsfähigkeit des Subjekts an sich unberührt lassen.

- 4 Rechtssubjekte sind klassischerweise Menschen, also **natürliche Personen**. Bereits mit der **Vollendung der Geburt** erwirbt der Mensch die **Rechtsfähigkeit** im zivilrechtlichen Sinne, § 1. Bereits ein Säugling kann z.B. Partei eines Kaufvertrags, Eigentümer einer Sache, Erbe eines Verstorbenen und Gesellschafter einer Gesellschaft sein.

Strafrechtlichen Schutz (§§ 211 ff., 223 ff. StGB) besteht bereits ab **Beginn der Eröffnungswehen**.⁴

- 5 Ferner sind **juristische Personen** rechtsfähige Rechtssubjekte.⁵

Beispiele: GmbH, § 13 Abs. 1 GmbHG; AG, § 1 Abs. 1 S. 1 AktG; e.V., § 21

Auch **Personengesellschaften bzw. -vereinigungen** können generell bzw. partiell rechtsfähige Rechtssubjekte sein.

Beispiele: OHG, § 123 HGB; KG, §§ 123, 161 Abs. 2 HGB; GbR i.S.d. §§ 705 ff. (nicht normiert, aber h.M.)

- 6 Von der Rechtsfähigkeit sind andere Eigenschaften **abzugrenzen**:

- Die **Geschäftsfähigkeit** bestimmt, ob eine natürlich Person Rechtsgeschäfte selbstständig vollwirksam vornehmen kann, vgl. § 105 Abs. 1.⁶ Diese Fähigkeit haben grundsätzlich nur geistig gesunde Menschen, die bei Bewusstsein sowie volljährig sind, vgl. §§ 104, 105 Abs. 2. Die Volljährigkeit tritt gemäß § 2 mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein, vorher besteht Minderjährigkeit. Minderjährige sind **beschränkt geschäftsfähig**. Von Ihnen abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nach Maßgabe der §§ 107 ff. wirksam bzw. unwirksam.

***Hinweis:** Die Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts nach §§ 104 ff. wird im AS-Skript BGB AT 2 zusammen mit den anderen Unwirksamkeitsgründen ausführlich dargestellt. Auch für einen nicht (voll) Geschäftsfähigen kann ein **Vertreter** Geschäfte abschließen, dazu näher in diesem AS-Skript Rn. 296 ff. sowie ebenfalls im AS-Skript BGB AT 2.*

- Die **Deliktsfähigkeit** bestimmt, ob eine natürliche Person deliktisch (insbesondere nach den §§ 823 ff.) haftet. Dies richtet sich nach den §§ 827 und 828.⁷
- Im Zivilprozessrecht müssen Ihnen die Begriffe **Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Prozessführungsbefugnis und Postulationsfähigkeit** bekannt sein.⁸ Die Parteifähigkeit ist dabei das Pendant zur Rechtsfähigkeit, denn parteifähig ist gemäß § 50 Abs. 1 ZPO jedenfalls derjenige, der rechtsfähig ist.

- 7 **Rechtsobjekte** sind Vermögenswerte, an denen ein Rechtssubjekt ein Recht haben kann.

Beispiele: Sachen und Tiere (§§ 90, 90 a S. 3) sowie unkörperliche Gegenstände

3 Näher zum Verbraucher und Unternehmer AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2018), Rn. 151 ff.; siehe dort in Rn. 150 auch den Überblick über die Darstellung des Verbraucherschutzes in den AS-Skripten. Näher zum Kaufmann AS-Skript Handelsrecht (2019), Rn. 5 ff.

4 Siehe näher AS-Skript Strafrecht BT 2 (2019), Rn. 11 ff.

5 Näher zu juristischen Personen und Personengesellschaften bzw. -vereinigungen AS-Skript Gesellschaftsrecht (2018).

6 Palandt/Ellenberger Einf v § 104 Rn. 3.

7 Näher zur Deliktsfähigkeit AS-Skript Schuldrecht BT 4 (2019), Rn. 221 ff.

8 Näher zu den zivilprozessualen Begriffen AS-Skript ZPO (2018), Rn. 17, 133 ff. und 143 ff.

C. Ansprüche sowie Einwendungen und Einreden gegen diese

Ansprüche machen einen ganz wesentlichen Teil der Rechte und Pflichten aus, die ein rechtsfähiges Rechtssubjekt innehaben bzw. denen es ausgesetzt sein kann. Sie spielen daher nicht nur eine große Rolle in der Praxis, sondern sind in beiden **Examina** oft das „Gewand“, in welchem Sie **zivilrechtliche Fragestellungen** erörtern müssen.

8

Gelegentlich sind die Fragestellungen enger und zielen nur auf die **Inhaberschaft eines Rechts** ab („Ist A Eigentümer?“). In der Regel gilt es aber, diese Rechte (und überhaupt die gesamten zivilrechtlichen Normen) **inzident in einem Anspruch zu prüfen**. So kann die Eigentumsfrage beispielsweise im Rahmen des § 985, des § 812 Abs. 1 (als erlangtes Etwas), des § 823 Abs. 1 (als verletztes Rechtsgut), des § 823 Abs. 2 i.V.m. § 242 StGB (Fremdheit der Sache) und des § 433 Abs. 1 S. 1 Var. 2 (Erlöschen des Anspruchs gemäß § 362 Abs. 1 durch wirksame Übereignung der Kaufsache an den Käufer) zu prüfen sein.

I. Ansprüche

Die Legaldefinition des Anspruchs liefert Ihnen § 194 Abs. 1: Als Anspruch wird das **Recht** bezeichnet, **von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen**.

9

Die Merkformel für die Anspruchsprüfung lautet **„Wer will was von wem woraus?“**

- **„Wer“** meint das rechtsfähige Rechtssubjekt, das Inhaber des Anspruchs ist, also den **Gläubiger**.
- **„von wem“** meint das rechtsfähige Rechtssubjekt, das zur Erfüllung des Anspruchs verpflichtet ist, also den **Schuldner**.
- **„woraus“** meint die **Anspruchsgrundlage**. Das kann
 - eine **gesetzliche Norm** (z.B. § 122; §§ 280 ff.; §§ 812 ff.; §§ 823 ff.; § 985) oder
 - ein **Verpflichtungsvertrag** (dazu auch Rn. 22) sein. Aufgrund der **Vertragsfreiheit**, welche Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ist und in § 311 Abs. 1 einfachgesetzlich deklaratorisch erwähnt wird, steht es rechtsfähigen Rechtssubjekten frei, Verträge zu schließen.

Klausurhinweis: Bei im Schuldrecht BT näher ausdefinierten **typischen Verträgen** hat es sich eingebürgert, als Anspruchsgrundlage nicht (nur) den Verpflichtungsvertrag zu nennen, obwohl streng genommen allein dieser den Anspruch entstehen lässt. Es wird (auch) die entsprechende Norm aus dem Schuldrecht BT angeführt oder sogar in den Vordergrund gestellt. Der Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Kaufpreiszahlung wird z.B. üblicherweise aus § 433 Abs. 2 Var. 1 (i.V.m. dem Kaufvertrag) hergeleitet.

- **„was“** meint die Rechtsfolge des Anspruchs (auch: **Anspruchsinhalt**). Dies ist häufig
 - ein **Realakt** (Tun, Dulden oder Unterlassen) oder
 - eine rechtsgeschäftliche **Verfügung** (dazu auch Rn. 23) über ein Rechtsobjekt.

Klausurhinweis: Im **Gutachten** müssen sowohl Ihr in die Anspruchsprüfung einleitender **Obersatz** als auch Ihr korrespondierender **Ergebnissatz** die vier genannten Elemente beinhalten, z.B.: „Die V-GmbH könnte gegen den K einen Anspruch auf Herausgabe des Teppichs aus § 985 haben. ... Die V-GmbH hat somit gegen K (k)einen Anspruch auf Herausgabe des Teppichs aus § 985.“

Tatbestand der Willenserklärung

Äußerer Erklärungstatbestand

■ Handlungsbewusstsein

Erkennbar willensgesteuertes Handeln.

■ Rechtsbindungswille

- Fehlt bei Erklärungen ohne einen rechtlichen Bezug (politische, wissenschaftliche, gesellschaftliche Äußerungen).
- Aufforderung zur Angebotsabgabe (invitatio ad offerendum) ist kein verbindliches Angebot (z.B. Schaufensterauslage, Zeitungsinserat, Anzeige im Web-Shop; str. bei SB-Laden und SB-Tankstelle). Start einer Internet-Auktion ist hingegen verbindlich.
- Auskunft, Rat und Empfehlung sind gemäß § 675 Abs. 2 grundsätzlich unverbindlich. Aber verbindlicher Auskunftsvertrag, wenn Auskunft erkennbar von erheblicher Bedeutung und Grundlage wesentlicher Entscheidungen.
- Alltägliche Gefälligkeiten sind rechtlich unverbindlich. Gefälligkeitsverträge begründen schadensersatzbewehrte Leistungspflichten (§ 241 Abs. 1). Gefälligkeitsverhältnisse (von h.M. nicht anerkannt) sollen nur Sorgfaltspflichten (§ 241 Abs. 2) begründen. Deliktsrecht steht daneben.
- Kein Rechtsbindungswille bei erkanntem Vorbehalt (§ 116 S. 2) und Scheingeschäft (§ 117 Abs. 1), aber dissimuliertes Geschäft (§ 117 Abs. 2) gilt, wenn Voraussetzung erfüllt. Scherzgeschäft (§ 118) ist nichtig, aber schadensersatzbewehrt (§ 122).

■ Geschäftswille

Benennung der konkreten Rechtsfolgen; bei Verträgen essentialia negotii.

Innerer Erklärungstatbestand bzw. Zurechenbarkeit

■ Handlungswille

Wille, zu handeln. Wenn nicht vorhanden, dann keine Willenserklärung.

■ Erklärungsbewusstsein (Rechtsbindungswille)

Wissen, dass der Rechtsverkehr die Handlung für rechtlich relevant hält. Wenn wirklich oder zumindest potenziell vorhanden, dann nach h.M. zwar Willenserklärung (+), aber anfechtbar (§ 119 Abs. 1 Var. 2 analog).

■ Geschäftswille

Wille, das konkrete Geschäft vorzunehmen. Bei Fehlen oder Abweichung vom objektiven Geschäftswillen zwar Willenserklärung (+), aber anfechtbar (§ 119 Abs. 1).

B. Wirksamwerden der Willenserklärung

- 113** **Empfangsbedürftige Willenserklärungen** werden gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 durch **Abgabe und Zugang** wirksam, s. Rn. 35.

Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen werden bereits mit **Abgabe** wirksam, s. Rn. 36.

I. Abgabe

- 114** Die Abgabe **aller** Willenserklärungen setzt voraus, dass der Erklärende seinen rechtsgeschäftlichen Willen willentlich und erkennbar so geäußert hat, dass **an der Endgültigkeit der Äußerung kein Zweifel möglich** ist.

1. Empfangsbedürftige Willenserklärungen unter Anwesenden und Abwesenden

- 115** Empfangsbedürftige Willenserklärungen **unter Anwesenden** müssen so formuliert werden, dass der **Empfänger sie vernehmen kann**. Dazu zählen Erklärungen, die **nahtlos und ohne Zeitverzögerung** vom Erklärenden zum Empfänger gelangen. Anwesenheit i.d.S. erfordert daher nicht, dass die Beteiligten im selben Raum sind. Es genügt, wenn sie mit technischen Hilfsmitteln so kommunizieren, **als wären sie im selben Raum**, vgl. § 147 Abs. 1 S. 2.

Empfangsbedürftige Willenserklärungen **unter Abwesenden** müssen **physisch oder digital verkörpert** werden und so **auf den Weg in den Rechtsverkehr gebracht** werden, dass ohne Weiteres **mit dem Zugang beim Empfänger gerechnet** werden darf.¹¹¹

Beispiele für Anwesenheit: Persönliches Gespräch, Telefonat, Videotelefonat (Skype/Facetime), Chats

Beispiele für Abwesenheit: Telefax, E-Mail, SMS, Online-Bestellformular, Brief

Grenzfälle liefern Messaging-Dienste wie WhatsApp. Das Versenden von zeitlich versetzt abrufbaren Sprachnachrichten dürfte eher unter Abwesenden erfolgen, während das schnelle Hin- und Hersenden von Textnachrichten eher einem Chat als einer SMS ähneln dürfte.

Klausurhinweis: Die **Unterscheidung** zwischen Anwesenheit und Abwesenheit hat im Rahmen der Abgabe wohl kaum jemals entscheidende Bedeutung. Im Rahmen des **Zugangs** wirkt sie sich aber aus, dazu Rn. 123 ff.

2. Erklärungsvertreter und Erklärungsboten

- 116** Der Geschäftsherr kann gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 einen **Erklärungsvertreter** einschalten. Der Vertreter gibt dann eine **eigene Willenserklärung** (namens des Geschäftsherrn) ab, deren Abgabe(-zeitpunkt) sich nach den Ausführungen unter 1. richtet.

Der **Geschäftsherr** kann auch **selbst eine Willenserklärung** formulieren und einen **Erklärungsboten** analog § 164 Abs. 1 S. 1 mit der Übermittlung dieser Erklärung beauftragen. Abgabezeitpunkt ist dann bereits die Übergabe an den Erklärungsboten.¹¹²

¹¹¹ Zu allem Palandt/Ellenberger § 130 Rn. 4; Brox/Walker § 7 Rn. 2 ff., insb. Rn. 7 zu modernen Kommunikationsmitteln.

¹¹² Näher zu der Abgrenzung Bote/Stellvertreter in Rn. 303 ff.

3. Abhandengekommene Willenserklärung

Die Abgabe setzt willentliche Entäußerung voraus. Ein **nicht willentlicher Eintritt** in den Verkehr (abhandengekommene Willenserklärung) **durch Zufall** (d.h. ohne Verschulden) ist unstreitig **keine Abgabe**. **Umstritten** ist dies hingegen **bei Verschulden**: 117

Fall 6: Das Gegenteil von „gut gemacht“ ist „gut gemeint“

Die V hat ein Angebot zum Verkauf eines Bildes für 5.000 € an den K entworfen. Sie druckt das Schreiben aus, unterschreibt es und lässt es auf ihrem Schreibtisch liegen, um es später zu überdenken. V verlässt das Büro. Sekretär S sieht das Schreiben und nimmt an, es hätte schon längst in der Post sein müssen. Daher schickt S das Schreiben an K. K erklärt die Annahme. V ficht unverzüglich an. Ansprüche K gegen V?

I. K hat gegen V einen Anspruch aus **§ 433 Abs. 1 S. 1** auf Übergabe und Übereignung des Bildes, wenn K und V sich über einen Kaufvertrag **geeignet** haben. 118

1. V hat ein **Angebot** zum Abschluss eines Kaufvertrags formuliert, das sämtliche äußere und innere **Merkmale einer Willenserklärung** enthält. V müsste dieses Angebot aber auch **abgegeben** haben.

a) Die Abgabe setzt ein willentliches Inverkehrbringen dergestalt voraus, dass mit dem Zugang gerechnet werden kann. V hat die Erklärung **nicht willentlich in den Verkehr gebracht**, sondern auf den zu ihrem Machtbereich gehörenden Schreibtisch gelegt. V hat die Erklärung daher nicht abgegeben.

b) Das Angebot könnte gleichwohl **als abgegeben gelten**. 119

aa) **Teilweise**¹¹³ wird eine Abgabe auch angenommen, wenn der Erklärende das Inverkehrbringen zwar nicht zielgerichtet veranlasst, aber **fahrlässig** – also gemäß § 276 Abs. 2 die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außerachtlassend – verursacht hat.

Es bestand die (letztlich auch realisierte) Gefahr, dass S davon ausgeht, dass das Schreiben zur Post gehen soll. Es wäre V leicht möglich gewesen, diesem Eindruck entgegenzuwirken, indem sie auf die Unterschrift verzichtet, das unterschriebene Dokument wegschließt oder zumindest nicht sichtbar ablegt. V hat daher sorgfaltswidrig gehandelt und somit das Absenden fahrlässig verursacht. Die Erklärung würde als abgegeben gelten.

bb) Nach der **Gegenansicht**¹¹⁴ hat die bloß fahrlässige Verursachung der Inverkehrbringung **nicht zur Folge, dass die Erklärung als abgegeben gilt**. Fahrlässigkeit könne **nur** einen Anspruch auf **Ersatz des Vertrauensschadens** begründen. Eine Vertrauenshaftung auf Erfüllung sei im Gesetz nicht vorgesehen. Bei potenziellem (also fahrlässig verkanntem) Erklärungsbewusstsein werde zwar eine Willenserklärung bejaht. Der Unterschied sei aber, dass bei diesem ein **willentliches Verhalten des Absen-**

¹¹³ MünchKomm/Einsele § 130 Rn. 14; Palandt/Ellenberger § 130 Rn. 4; Staudinger/Singer Vorbem. zu §§ 116 ff. Rn. 49.

¹¹⁴ BGH NJW-RR 2006, 847 Rn. 29; Bork Rn. 615; Lange JA 2007, 687, 690.

Angebot und Nachfrage. Sie ist daher weder Spiel noch Wette.¹⁸⁸ Die Pflichten aus dem Kaufvertrag wurden daher begründet, § 762 Abs. 1 S. 1 greift nicht.

§ 762 Abs. 1 und auch § 656 regeln **unvollkommene Verbindlichkeiten**. Nach dem jeweiligen Satz 1 entsteht **kein einklagbarer Anspruch**. Wettschulden sind also nur Ehrenschulden. Wird aber freiwillig geleistet, so kann nach dem jeweiligen Satz 2 die Leistung nicht nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 mit der Begründung zurückgefordert werden, es bestehe kein Rechtsgrund. Genehmigte Glücksspiele (z.B. Lotto) begründen aber gemäß § 763 S. 1 Ansprüche.

186 III. V hat die Gitarre **vorsätzlich** an X weitergegeben, sodass V die Unmöglichkeit i.S.d. §§ 280 Abs. 1 S. 2, 276 Abs. 1 **zu vertreten** hat.

187 IV. **Inhalt** des Anspruches ist, dass V den K so **wie ohne das schädigende Ereignis stellen** muss, und zwar gemäß § 249 Abs. 1 grundsätzlich in Natur. Es ist dem V aber – wie ausgeführt – nicht möglich, dem K Eigentum und Besitz an der Gitarre zu verschaffen. Daher schuldet V gemäß § 251 Abs. 1 Var. 1 **Geldentschädigung**.

Ohne die Veräußerung der Gitarre von V an X hätte K von V Eigentum und Besitz an der Gitarre im Wert von 666 € erhalten. Im Gegenzug hätte K an V 1 € zahlen müssen. V muss daher K i.H.v. 665 € entschädigen.

188 V. K ist die Geltendmachung dieses Anspruchs gemäß **§ 242** verwehrt, soweit sie **rechtsmissbräuchlich** ist und daher gegen Treu und Glauben verstößt. Dieser Vorwurf ist aber **nur dem „Abbruchjäger“** zu machen, der bereits bei Gebotsabgabe kein Interesse an der Kaufsache, sondern nur an der Provokation eines Abbruchs und des damit einhergehenden Schadensersatzanspruchs hat. Ein **„Schnäppchenjäger“ hingegen**, der unter Ausnutzung der beiderseitig eingegangenen Risiken und Chancen einer Versteigerung einen Vorteil in Form eines (auch extrem) günstigen Preises zu erlangen versucht, handelt **redlich**.¹⁸⁹



RÜ-Video 12/19

Vorliegend mag K bei unzähligen Auktionen deutlich über seine finanziellen Verhältnisse geboten haben. Das macht ihn aber nicht zum Abbruchjäger, weil seine Maximalgebote stets deutlich unter dem Wert der Kaufsache lagen, durfte er damit rechnen, in den meisten Fällen überboten zu werden – wie es dann auch tatsächlich geschehen ist. Ihm war daher bewusst, dass er zumeist weder einen Anspruch auf die Kaufsache noch auf Schadensersatz erlangen wird. Dass K nur auf Schnäppchenjagd war und ein echtes Interesse an den Kaufsachen hatte, wird dadurch untermauert, dass er diese im Erfolgsfall stets und pünktlich zahlte.

V aber ist (zwecks Einsparung von Gebühren) ganz bewusst das Risiko eines für ihn niedrigen Startpreises eingegangen. Außerdem hat V aus freien Stücken die Auktion einzig zu dem Zweck abgebrochen, die Gitarre an den X veräußern zu können. Der Vorwurf einer Treuwidrigkeit trifft also eher V, keinesfalls aber K. K ist es daher nicht gemäß § 242 verwehrt, seinen Anspruch geltend zu machen.

Indiz für einen Abbruchjäger ist insbesondere, wenn der Käufer auf eine Vielzahl von Auktionen bietet und dann von einem Verkäufer, der die Auktion aufgrund eines Irrtums abbricht und **sogleich korrigiert startet, gleichwohl Schadensersatz verlangt, anstatt auf das neue Angebot zu bieten**. Er zeigt nämlich, dass er kein Interesse an der Kaufsache selbst hat.¹⁹⁰

¹⁸⁸ Vgl. BGH, NJW 2002, 363, 365 (Ricardo.de).

¹⁸⁹ BGH RÜ 2019, 749, mit RÜ-Video 12/19 unter bit.ly/36gLCtX; „Abbruchjäger“ ist O-Ton des BGH.

¹⁹⁰ Vgl. LG Görlitz, Urt v. 29.07.2015 – 2 S 213/14, BeckRS 2016, 08624; BGH RÜ 2017, 51 hat nachfolgend die Klage bereits mangels Prozessführungsbefugnis als unzulässig abgewiesen und daher die materielle Rechtslage nicht betrachtet.

K hat gegen V einen Anspruch i.H.v. 665 € aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 283, 251 Abs. 1.

- C. Daneben hat K gegen V aus **§ 285 Abs. 1** einen Anspruch auf Herausgabe des **stellvertretenden commodums**, also der 555 €, die X an V gezahlt hat. **189**

Dieser Anspruch steht zu §§ 280 Abs. 1 u. 3, 283 in **elektiver Konkurrenz**. K hat ein **ius variandi**, d.h. er darf wahlweise einen der beiden Ansprüche geltend machen.¹⁹¹ Soweit er den Anspruch aus § 285 Abs. 1 geltend macht, mindert sich gemäß § 285 Abs. 2 der Schadensersatzanspruch. Insgesamt kann K also 665 € verlangen.

- Manche wollen das **Prinzip der Preisbildung** bei Online-Auktionen **umgehen**.¹⁹² **190**

- Beim **Bid Shielding** **schirmt ein Käufer** sein Angebot mit dem Angebot eines anderen Accounts ab, um seine **Konkurrenten abzuschrecken**. Es kommt gleichwohl ein **Kaufvertrag mit einem Kaufpreis i.H.d. Gebots mit dem zweiten Account** zustande. Dieses Gebot ist wirksam. Insbesondere ist es nicht nach § 130 Abs. 1 S. 2 widerrufbar, da bereits zugegangen. Ein geheimer Vorbehalt ist nach § 116 S. 1 unbeachtlich und § 117 Abs. 1 führt nicht zur Nichtigkeit, da der Verkäufer nicht mit dem zweiten Gebot einverstanden war. Auch hat der Verkäufer keinen Grund, an dessen Ernstlichkeit zu zweifeln, sodass § 118 nicht greift. Schließlich kann mangels Anfechtungsgrundes das zweite Gebot auch nicht nach § 142 Abs. 1 vernichtet werden. **191**

Beispiel: K bietet für eine Sache des V, deren objektiver Wert 400 € ist und für die das Höchstgebot derzeit 30 € beträgt, 600 €. eBay setzt den K als Höchstbietenden mit 30,50 € ein. K bietet sodann mit einem anderen Account 605 €. eBay setzt den anderen Account als Höchstbietenden mit 601 € ein. Andere Interessenten werden von weiteren Geboten abgeschreckt. Wenige Sekunden vor Auktionsende zieht K das zweite Gebot zurück. eBay zeigt wieder 30,50 € als Höchstgebot an. - Zwischen K und V besteht ein Kaufvertrag über 601 €.

- Beim **Shill Bidding** bietet der **Verkäufer oder ein von ihm Beauftragter (Shill)** auf die eigene Auktion, um bei dieser **den Preis hochzutreiben**. Der Verkäufer kann aber nicht mit sich selbst kontrahieren (vgl. § 145 „einem anderen“; ebenso auch die AGB von eBay) bzw. das Gebot des Beauftragten ist nach § 117 Abs. 1 nichtig. Zum selben Ergebnis gelangt man über den Rechtsgedanken des § 162. **192**

Daher kommt ein **Kaufvertrag mit dem letzten redlichen Bieter** zustande, selbst wenn dieser zuletzt vom Verkäufer bzw. vom Shill überboten wurde. Der **Kaufpreis** richtet sich nach Ansicht des **BGH**¹⁹³ **nicht nach dem Höchstgebot**. Der Verkäufer darf nach Treu und Glauben (und übrigens auch nach den bei der Auslegung zu berücksichtigenden AGB von eBay) die Auktion nicht manipulieren und daher nicht darauf vertrauen, den hochgetriebenen Preis zu erhalten. Maßgeblich für den Kaufpreis ist nach dem Dafürhalten des BGH vielmehr

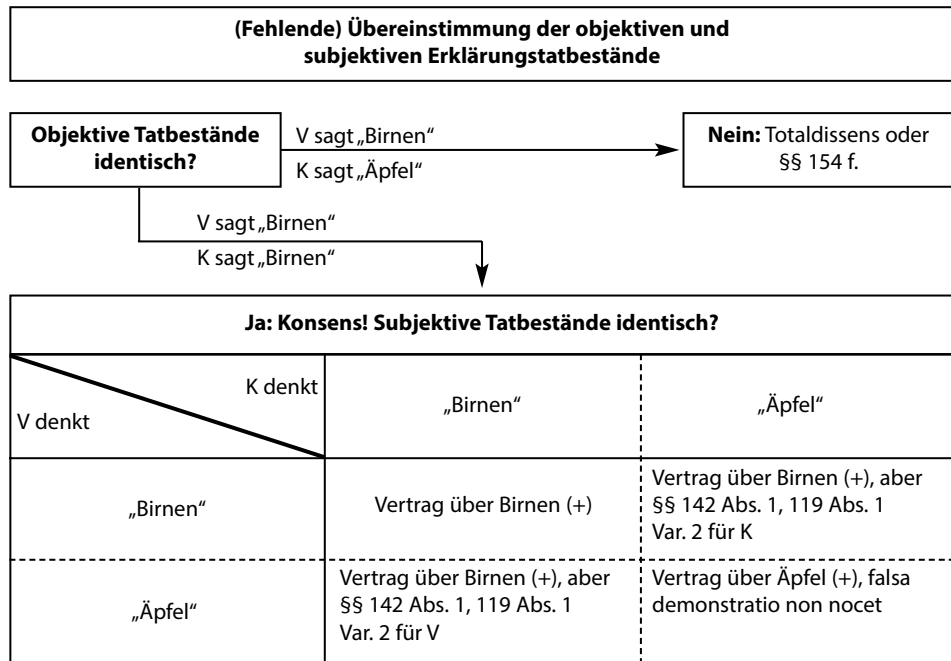
- wenn **kein Dritter mitbietet** das **letzte Gebot des Auktionsgewinners vor Beginn der Manipulation**. Zwar war der Käufer bereit, auch den zuletzt gebotenen Preis zu zahlen, aber er hätte die späteren Gebote nicht abgegeben, wenn der Verkäufer nicht manipuliert hätte;

¹⁹¹ Palandt/Grüneberg § 285 Rn. 10.

¹⁹² Vgl. zum Folgenden Sutschet NJW 2014, 1041, zusammengefasst mit Beispielen von Lüdde RÜ 2014, 366.

¹⁹³ BGH RÜ 2017, 210.

festhalten, so bekäme keine Partei ihren Willen. Lässt man hingegen das gelten, was beide Parteien unter dem Erklärten übereinstimmend (!) verstehen, so wird dem Willen beider Parteien Rechnung getragen, ohne dass die Interessen Dritter beeinträchtigt werden. Die übereinstimmende (!) Falschbezeichnung schadet daher nicht (**falsa demonstratio non nocet**).



Beispiel:²⁶⁹ V bietet K den Kauf einer Dampferladung „Haakjöringsköd“ (norwegisch für Haifischfleisch) an. V geht dabei davon aus, das Wort bedeute Walfischfleisch. K, der ebenfalls meint, das Wort bedeute Walfischfleisch, erklärt, er wolle das „Haakjöringsköd“ kaufen. – Zwischen K und V ist ein Kaufvertrag über Walfischfleisch zustande gekommen.

- 284** Auch bei **schriftlichen** oder **notariell beurkundeten** Erklärungen gilt die falsa-demonstratio-Regel. Für die Eintragung in **öffentlichen Registern** gilt sie **hingegen nicht**. Die Register entfalten gegenüber jedermann Wirkung (vgl. § 891 BGB u. § 15 HGB). Zum Schutz des Rechtsverkehrs muss das objektiv Eingetragene gelten.

Beispiel:²⁷⁰ V verkauft dem K nach Besichtigung ein Grundstück. In der notariellen Urkunde wird als Gegenstand des Kaufvertrags und der dinglichen Übereignungserklärung (sog. Auflassung, vgl. §§ 873, 925) die Parzelle 18 aufgeführt. Das besichtigte Areal besteht aber in Wahrheit aus den Parzellen 18 und 19. K wird als Eigentümer (nur) der Parzelle 18 im Grundbuch eingetragen. – Zwischen K und V ist ein Kaufvertrag über die Grundstücke Parzelle 18 und Parzelle 19 zustande gekommen. Auch die Auflassungserklärung bezieht sich auf diese beiden Parzellen. Gleichwohl ist K nur Eigentümer der Parzelle 18 geworden, weil die Eintragung im Grundbuch gemäß § 873 Abs. 1 Voraussetzung des Eigentumserwerbs ist und K nur für Parzelle 18 als Eigentümer eingetragen wurde.

²⁶⁹ Nach RG RGZ 99, 147.

²⁷⁰ Nach BGH RÜ 2008, 205, Rn. 12; näher zum Verpflichtungsgeschäft aus diesem Beispiel AS-Skript BGB AT 2 (2019), Rn. 208 ff.; näher zum Verfügungsgeschäft AS-Skript Sachenrecht 2 (2019), Rn. 36 ff.

Fall 24: Der arglistige Maschinenverkäufer

H will G eine Bohrmaschine für 3.000 € verkaufen. Als G angesichts des hohen Kaufpreises zögert, erklärt H ihm, dass der Kaufpreis von der Steuer absetzbar sei, obwohl H genau weiß, dass dies nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht der Fall ist. G schläft eine Nacht über die Sache und entschließt sich zum Kauf. G bevollmächtigt V, der etwas von Bohrmaschinen versteht, die Maschine für G zu erwerben, falls V sie für tauglich hält. V stellt keine Mängel fest und erwirbt die Maschine für G. Einen Tag später stellt G fest, dass er keinen Steuervorteil hat. Er verweigert die Kaufpreiszahlung, weil er sich von H betrogen fühle. Zu Recht?

H hat gegen G einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gemäß **§ 433 Abs. 2 Var. 1**, wenn zwischen H und G ein **wirksamer Kaufvertrag** besteht. **430**

G, vertreten durch V gemäß § 164 Abs. 1 u. 3, und H haben sich zunächst über den Kaufvertragsschluss **geeinigt**. Die dem G zugerechnete Willenserklärung des V – und damit der Kaufvertrag insgesamt – könnte aber **gemäß § 142 Abs. 1 ex tunc unwirksam** sein.

- I. G hat gegenüber H zu erkennen gegeben, dass er wegen der Täuschung über die steuerliche Absetzbarkeit des Kaufpreises den Vertrag nicht gelten lassen will, und dadurch konkludent eine **Anfechtungserklärung** gegenüber dem nach § 143 Abs. 1, 2 Var. 1 korrekten **Anfechtungsgegner** abgegeben. Nicht G hat die Erklärung, die er anfecht, abgegeben, sondern V. Gemäß § 164 Abs. 1 bindet die Erklärung aber ausschließlich den G, daher liegt die **Berechtigung zur Anfechtung** bei G (s. Rn. 412). G beruft sich auf eine arglistige Täuschung i.S.d. § 123 Abs. 1 Var. 1 und hat die hierfür geltende **Anfechtungsfrist** des § 124 Abs. 1 eingehalten.
- II. Zweifelhaft ist aber, ob der **Anfechtungsgrund des § 123 Abs. 1 Var. 1** besteht. H hat zwar eine Fehlvorstellung über die Absetzbarkeit – also einen **Irrtum durch Täuschung** – hervorgerufen, allerdings **nur bei G und nicht bei V**. **431**
 1. Nach **§ 166 Abs. 1** ist hinsichtlich eines Willensmangels, also eines Irrtums, grundsätzlich auf den **Vertreter** (hier: V) abzustellen. V irrte aber nicht.
 2. Unter den Voraussetzungen des **§ 166 Abs. 2** ist aber ausnahmsweise auf den **Vollmachtgeber** (hier: den irrenden G) abzustellen.
 - a) Für eine **bestimmte Weisung** genügt es, wenn der Vertreter ein Geschäft abschließt, zu dessen Vornahme ihn der Vertretene **veranlasst** hat, die Entscheidung des Vertreters also **bewusst vom Vertretenen bestimmt** oder doch **in eine bestimmte Richtung gelenkt** wurde.⁴⁰³

V durfte, je nach Zustand der Maschine, nur entscheiden, ob er den Kaufvertrag abschließt. Kaufgegenstand und -preis hatte G hingegen konkret vorgeben, sodass G dem V i.d.S. bestimmte Weisungen erteilt hatte.
 - b) § 166 Abs. 2 erfasst aber nach seinem **Wortlaut** nur die **Kenntnis und das Kennenmüssen** von Umständen. Diese Gesetzeslücke ist planwidrig, daher ist **432**

403 MünchKomm/Schubert § 166 Rn. 95.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abbruchjäger	188	Wollensbedingung	243
Abgabe	114	Bedingungsfeindlichkeit	265
Abgabe unter Abwesenden	115	Bedrohung	34
Abstraktionsprinzip	180	Befristung	258 f.
accidentalia negotii	87, 198	Benachrichtigungsschein	149
Aktivvertretung	296	Beratungsvertrag	54 f.
Änderungskündigung	248	Beschluss einer Gesellschaft	21
Anfechtbarkeit, Kenntnis der	371	Besitz	299
Anfechtung	34, 80, 183, 193, 260, 273, 412	mittelbarer	299
Anfechtungsgegner	370	Besitzdiener	299
Angebot	19, 154, 159	Bestätigungsschreiben	227 ff.
Entbehrlichkeit	210 ff.	sich kreuzende	233
freibleibendes	159, 225	Bestimmbarkeit	91
neues	166, 175	Betagung	259
unter Vorbehalt	182	Betreuer	390
unverbindliches	159	Bevollmächtigung	260
Anlageberatung	55	Beweis des ersten Anscheins	150
Annahme	19, 36, 113, 161 ff.	Beweisfunktion	123
Abgabe	162	Bid Shielding	191
antezipierte/antizipierte	182	Blankett	106 ff.
Entbehrlichkeit	211	Bote	
des Zugangs	176	Abgrenzung zum Vertreter	303 ff.
Fristen	171 ff.	ohne Botenmacht	433 ff.
modifizierte	166 ff.	Briefkasten	131
Teilannahme	169	Bürgerschaft	109, 360
verspätete	175		
Zugang	176 ff.	Chats	115
Annahmeverweigerung	146	culpa in contrahendo	387, 407, 439
Anrufbeantworter	132		
Anscheinsvollmacht	337, 382 ff., 386 ff.	Darlehen	277
Anerkennung	387	Daseinsvorsorge	216
Voraussetzungen	388	Dauerschuldverhältnis	215
Anspruchsaufbau, dreistufig	15 ff.	Deliktsfähigkeit	6
Antrag	19, 154	Dienstvertrag	90
Anwartschaftsrecht	256	Dissens	193 ff.
Artvollmacht	353	logischer	194 ff.
Auflassung	75, 283	offener	200 f.
Aufrechnung	260	versteckter	202 ff.
Auftrag	345, 363	Drittschadensliquidation	294
Auftragsbestätigung	231	Duldungsvollmacht	337, 380 f., 385
Ausfüllungsermächtigung	109		
Auskunft	53	eBay	52, 179 ff.
Auskunftsvertrag	54 f.	Ehevertrag	19
Auslegung	39, 57, 136, 182, 193, 267 ff., 241, 303	Eigenschaft, verkehrswesentliche	34
natürliche	280 ff.	Eigentumsaufgabe	36, 113
normativ	270 ff.	Eigentumserwerb kraft Gesetzes	51
Auslegungsregel	241	Eigentumsvorbehalt	256
Auslieferungsbeleg	150	Einlieferungsnachweis	149
Auslobung	36, 48, 113, 260	Ein-Personen-GmbH	21
Außervollmacht	351	Einreden	
Außergeschäftsraumvertrag	415	dilatorische	12
		peremptorische	12
Bargeschäft des täglichen Lebens	330	Einschreiben	149 ff.
Bedingung	265 ff., 240 ff.	gegen Rückschein	149
auflösende	241	Einseitiges Rechtsgeschäft,	
aufschiebende	241	Bedingungsfeindlichkeit	265
kasuelle	243	Einwendung	
Potestativbedingung	243	im weiteren Sinne	14

rechtshindernde	11	Genehmigung	260, 327, 451, 463 ff.
rechtsvernichtende	11	Generalvollmacht	353
Einwilligung	260, 451, 460 ff.	Gesamtschuld	373
Widerruf	460	Geschäft für den, den es angeht	
Einwurf-Einschreiben	150	offenes	327
Einzelvollmacht	353	verdecktes	329 ff.
Einziehungsermächtigung	471	Geschäftsfähigkeit	263
Elektive Konkurrenz	189, 438	Geschäftsführung ohne Auftrag	65
Eltern	390	Geschäftsgegner	297
E-Mail	115, 123, 131	Geschäftsherr	296
Empfangsbote	135, 147	Geschäftspartner	297
Empfangsermächtigung	472	Geschäftsunfähigkeit	155
Empfangsvertreter	127, 134, 147, 272	Geschäftswille	98, 220
Empfangsvertretung	296	Gesellschaft	21
Empfangsvorrichtung	130 ff.	Gesellschaftsvertrag	21
Empfangszuständigkeit	296, 472	Gesetzesverstoß	33
Empfehlung	53 ff.	Gestaltungserklärung	11
Entscheidungsspielraum, eigener	303	Gestaltungsrecht	11
Erbausschlagung	260	Gewährleistungsausschluss	293 ff., 419
Erbvertrag	19	Gläubiger	9
Ereignis, ungewisses	243	Grundgeschäft	22
Erfüllbarkeit	291	Gutachten	29
Erfüllung	391	Gutachtenstil	17
Erfüllungshaftung	119, 387	Gutgläubigkeit	256
Erfüllungsschaden	371, 438	Haakjöringsköd	283
Ergänzende Vertragsauslegung	198	Haftungsausschluss	60
Ergänzungspflege	390, 428	Haftungsmaßstab	60
Erklärungen unter Abwesenden	83	Haftungsmilderung	60
Erklärungsbewusstsein	99	Handeln in fremdem Namen	97
potenzielles	99	Handeln unter fremdem Namen	97, 334 ff.
Erklärungsbote	137, 143	Handelsbrauch	227
Erklärungsdisens	206 f.	Handlung, geschäftsähnliche	266, 378
Erklärungsirrtum	34	Handy	131
Erklärungsvertreter	137	Höchstpersönlichkeit	301
Erklärungsvertretung	296	Identitätstäuschung	97, 334 ff.
Ermächtigung	467 ff.	Inhaltsirrtum	34
zum Empfang der Leistung	472	Innenvollmacht	322, 351, 346
Erwerb		Insichgeschäft, Rechtsfolgen	393 ff., 403
lastenfreier	255 f.	Insolvenzverwalter	390
vom Nichtberechtigten	256, 413	Internet-Auktion	52, 179
essentialia negotii	87, 108, 198	invitatio ad offerendum	182, 285 ff.
Facetime	115	ius variandi	189
Fahrlässigkeit	60	Juristische Person	5, 390
Fälligkeit	200, 291, 259	Kauf auf Probe	243
falsa demonstratio non nocet	283	Kaufmännisches Bestätigungsschreiben	227 ff.
Fehleridentität	30 ff.	Kaufvertrag	90
Fernkommunikationsmittel	183	Kausalgeschäft	22
Festpreis	384	Knebelung	32
Forderung, betagte	259	Kollusion	405
Formzwecke	83	Kollusives Zusammenwirken	405
Fortsetzung eines Vertrags	215	Konkludenz	54, 60, 315, 319, 430
Freibleibendes Angebot	159 f., 225	Konsens	193
Fremdwirkungswille	313	Kündigung	260
Gattungskauf	91	leges generales	1
Gattungsvollmacht	353	leges speciales	1
Gefälligkeit	56 ff.	Lehre vom faktischen Vertrag	216
ohne Auftrag	65	Leihe	277
Gefälligkeitsverhältnis	66	Leistungsbestimmung	196
Gefälligkeitsvertrag	67 ff.		
Gegenwarts„bedingung“	244, 265		
Gegenzeichnung	236		

Leistungspflicht	66	misslungenes	79
Lottospielgemeinschaft	68	Schenkonsens	208 f.
Marschroute, gebundene	303	Schenkung	138, 277 f.
Massengeschäft	216	Scherz	
Messaging-Dienst	115	böser	79
Methodik	17	guter	78 f.
Miete	47, 277	Scherzgeschäft	78 f.
Mietvertrag	90	Schlüsselgewalt	328, 390, 469
Minderjähriger	450	Schriftform, gewillkürte	123
Missbrauch der Vertretungsmacht	404 ff.	Schuldner	9
Nachlassverwalter	390	Schutzpflicht	66
Namenstauschung	97, 334	Schweigen	175, 220 ff.
Nebenabreden	87	Anfechtung	237
Negatives Interesse	371	beredtes	222
Obersatz	9	Selbstbedienungsladen	50
Offenkundigkeitsprinzip	313, 468 f.	Selbstbedienungstankstelle	51
offerta ad incertas personas	43, 182	Selbstkontrahieren	394
Online-Auktion	52, 179 ff.	Shill Bidding	192
Online-Bestellformulare	115	Sicherungsabtretung	32
ÖPNV	216	Sicherungsübereignung	32
Parteiwille, hypothetischer	60	sine obligo	159
Passivvertretung	296	Sittenwidrigkeit	32, 184
Personengesellschaft	5, 390	Skype	115
Positives Interesse	371	SMS	115, 131
Postfach	131	Sofort	173
Potestativbedingung	243	Sowieso-Schäden	439
prima facie	150	Sozialtypischen Verhalten	216 ff.
Prioritätsprinzip	180, 466	Spiel	185
Privatautonomie	292	Sprachnachricht	115
protestatio facto contra non valet	218	Stellvertretendes commodum	189
Pseudobote	312	Stellvertretung	
Rahmenvertrag	235	Kennen(müssen) von Umständen	410 ff., 428 ff.
Rat	53 ff.	mittelbare	73, 314, 331
Realofferte	217	Willensmangel	412, 429 ff.
Rechts„bedingungen“	244	Strohmanngeschäft	73, 331
Rechtsbindungswille	99 ff., 182, 220	Subsumtion	277
Rechtsfolgenirrtum	215, 221, 237	Sukzessivlieferung	170
Rechtsgeschäft	18 ff.	Täuschung, arglistige	34
einheitliches	27 ff.	Teilannahme	168 f.
einseitiges	260 ff.	Telefax	123, 131
simuliertes	72 f.	Telefonate	115
Rechtsgeschäftsähnliche Handlung	299	Testament	36, 113, 260
Rechtsgestaltung	262	Testamentsvollstrecker	390
Rechtsmissbrauch	188, 407	Tippgemeinschaft	68
Rechtsobjekt	7	Tod	155 ff.
Rechtsschein	110	Totaldissens	87, 194 ff.
Anfechtung	376 ff.	Trennungsprinzip	25, 180
Rechtsscheinsvollmacht	337	Treu und Glauben	60
Relativität der Schuldverhältnisse	182	Trierer Weinversteigerung	100 ff.
Repräsentationsprinzip	296	Übereignung	51
Ricardo	182	aufschiebend bedingte	51
Rücktritt	260	Übergabe	332
Sachdarlehen	277	Übergabe-Einschreiben	149 ff.
Sachen	23	Überkompensation im Schadensrecht	373
Schaden, normativer	294	Übermittlung, telekommunikative	123
Schaufensterauslage	44	Übersicherung, anfängliche	32
Scheingeschäft	71 ff.	Umkehrschluss	325
		Umstand i.S.d. § 166	368
		UN-Kaufrecht	196
		Unmöglichkeit	180
		Unternehmensbezug	317 ff.

Unternehmer	3	Videotelefonate	115
Unterverbriefung	75	vis absoluta	96
Untervertreter	396, 446	vis compulsiva	96
Untervollmacht	446 ff.	Voicemail	131
Unverzüglichkeit	173	Volljährigkeit	450
Unvollkommene Verbindlichkeiten	185	Vollmacht	
Unvollständigkeit, verdeckte	205	Anfechtung	366 ff.
Verbraucher	3	Anfechtungsgegner	370
Verbrauchervertrag	183	Erteilung	344 ff.
Verein	21	Form	357 ff.
Verfügung	19, 254	Kundgabe	322
eines Nichtberechtigten	450	postmortale	363
Zustimmung zur	468	transmortale	363
Verfügungsberechtigung	463	Umfang	353 ff.
Verfügungsgewalt, dauerhafte	128	unwiderrufbare	365
Verkehrssitte	182, 270 ff.	Zulässigkeit	369
Verleitung zum Vertragsbruch	32	Vollmachten des Handelsrechts	355
Vermischung	51	Vollmachtsurkunde	441 f.
Vermögensberatung	55	Vorbehalt, geheimer	70
Vernehmungstheorie	126	Vormund	390
Verpflichtung	469	Wahlschuld	438
Verpflichtungsermächtigung	469	Warnfunktion	109
Verpflichtungsgeschäft	22	„Wer will was von wem woraus?“	9
Verpflichtungsvertrag	19	Werkvertrag	90
typengemischter	19	Wette	185
typischer	19	WhatsApp	115
verkehrstypischer	19	Widerruf	138 ff., 183, 260
Verschärfte Haftung im Bereicherungsrecht		der Einwilligung	460
und EBV	413	Fallgruppen	138
Vertrag	19	Widerrufsvorbehalt	159
atypischer	19	Willenserklärung	18, 35 ff., 299
faktischer	216	abhandengekommene	117 ff.
typischer	9, 90	amtsempfangsbedürftig	145
Vertragsauslegung, ergänzende	60, 198, 291 ff.	äußerer Erklärungstatbestand	38 ff.
Vertragsbestandteile, wesentliche	87, 194, 200, 202	einseitige	20, 146
Vertragsfortsetzung	215	empfangsbedürftige	35, 115, 146, 267
Vertragsfreiheit	19, 54, 180	fehlerfreie	93
Vertragsparteien	88	Mindesttatbestand	94
Vertragspartner	297	nicht empfangsbedürftige	36, 39, 113, 281
Vertragsverhandlung	230	Zugang	123 ff.
Vertrauenshaftung	119, 387	Willenserklärung, unter Anwesenden	115
Vertrauensschaden	119, 371, 438	Willensmängel (§ 166 Abs. 1)	368, 410 ff.
Vertreter	302 ff.	Willensübereinstimmung	193
Abgrenzung zum Boten	303 ff.	Wissensvertreter	416 ff., 422
gesetzlicher	390 f.	Wollensbedingung	243
mit gebundener Marschroute	303	Zufall	117
ohne Vertretungsmacht	264, 311 f.	Zugang	123 ff.
Vertretung		unter Anwesenden	126 ff.
Rechtsfolgen	408 ff.	verspäteter	174 f.
Vertretung ohne Vertretungsmacht	433 ff.	Zugangshindernis	146
einseitiges Rechtsgeschäft	440 ff.	Zugangsvereitelung	147
Genehmigung	435	Zugangsverhinderung	146 f., 261
Verweigerung der Genehmigung	436	Zugangsverweigerung	147
Widerruf des Vertrags	437	Zustellung durch den Gerichtsvollzieher	150
Vertretungsmacht		Zustimmung	260, 450 ff.
gesetzliche	390 f.	Zweifelsregelungen	274
Missbrauch	309, 406 f.	Zwischenverfügung	254 ff., 463, 466
Vertriebssystem	183		
Verwahrung	277		